Amtsblatt

für den Salzlandkreis





20. Jahrgang Bernburg (Saale), 4. Februar 2009 Nummer 7

INHALT

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 49

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- der Stadt Aschersleben Eigenbetrieb Abwasserentsorgung
 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises für Staatsan-
- gehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009
- Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 12.02.2009

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Kommunalwahl 2009 (Stadtrats- und Ortschaftsratswahl) Bekanntmachung gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 12.02.2009

Gemeinde Gröna

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gröna für das Haushaltsjahr 2009
- Kommunalwahl 2009 (Gemeinderatswahl) Bekanntmachung gemäß § 15
 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG) Aufforderung
 zur Einreichung von Wahlvorschlägen

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz Gemarkung Frose
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz Gemarkung Gröna und Peißen
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz Gemarkung Baalberge, Zens, Brumby, Glöthe, Förderstedt und Staßfurt

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat Wasser

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug: Salzlandkreis nach Bedarf

Salzlandkreis,10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70

EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

72

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadt Aschersleben Eigenbetrieb Abwasserentsorgung

Die Stadt Aschersleben Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Magdeburger Straße 24, 06449 Aschersleben hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 400 B

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden

Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser

Schutzstreifenbreite: 4m

Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage			
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer			
1	Aschersleben	1274	10	74	1784	33,30	2.1			
2	Aschersleben	1274	10	226	5949	18,91	2.1			

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 300 Stzg

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden

Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1914 Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben									
lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Nr.	Schutzstreifen (m²)	Leitung/Anlage Schlüsselnummer			
1	Aschersleben	1274	11	5/20	8439	223,20	2.1			

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 200 Stzg und DN 300 Stzg, sowie DN

500 B

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden

Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1965 Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	11	83/18	5534	57,75	2.1				
2	Aschersleben	1274	11	83/25	6368	62,93	2.1				
3	Aschersleben	1274	11	83/48	5393	79,31	2.1				
4	Aschersleben	1274	11	83/55	5334	80,39	2.1				
5	Aschersleben	1274	11	83/63	5396	78,48	2.1				
6	Aschersleben	1274	11	57/2	8933	37,48	2.1				

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 200 Stzg bzw. DN 300 Stzg, sowie DN

400 B

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden

Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1975 bzw. 1985

Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	11	5/47	1325	283,87	2.1				
2	Aschersleben	1274	11	5/50	1325	329,27	2.1				
3	Aschersleben	1274	11	5/57	8381	7,07	2.1				
4	Aschersleben	1274	11	5/58	8381	98,55	2.1				
5	Aschersleben	1274	11	5/59	6400	295,79	2.1				
6	Aschersleben	1274	11	5/60	6400	482,00	2.1				
7	Aschersleben	1274	11	5/61	6400	336,35	2.1				
8	Aschersleben	1274	11	5/63	6400	299,99	2.1				
9	Aschersleben	1274	11	5/66	7950	388,18	2.1				
10	Aschersleben	1274	11	5/72	7950	38,76	2.1				
11	Aschersleben	1274	11	5/76	7950	59,22	2.1				
12	Aschersleben	1274	11	5/93	6400	21,72	2.1				
13	Aschersleben	1274	11	5/94	6400	8,87	2.1				
14	Aschersleben	1274	11	5/95	6400	25,13	2.1				
15	Aschersleben	1274	11	6/4	6400	51,90	2.1				
16	Aschersleben	1274	11	6/9	6400	115,14	2.1				
17	Aschersleben	1274	11	6/14	6400	68,88	2.1				
18	Aschersleben	1274	11	6/17	6400	38,50	2.1				
19	Aschersleben	1274	11	6/18	6400	152,24	2.1				
20	Aschersleben	1274	11	6/20	6400	47,59	2.1				
21	Aschersleben	1274	11	65/7	6400	71,33	2.1				
22	Aschersleben	1274	11	85/2	6400	132,02	2.1				
23	Aschersleben	1274	11	85/3	6400	29,10	2.1				

Art der Anlage: Regenwasserkanal DN 800 B bzw. DN 1200 B

Dient dem Transport des anfallenden Regenwassers

erbaut: 1965 Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben											
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage					
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer					
1	Aschersleben	1274	11	57/1	9016	1.341,10	2.1					
2	Aschersleben	1274	11	55/2	9016	143,85	2.1					
3	Aschersleben	1274	11	313/55	9016	9,45	2.1					

Art der Anlage: Schmutzwasserkanal DN 200 Stzg

Dient der Sammlung und dem Transport der anfallenden Ab-

wässer

erbaut: 1939 Schutzstreifenbreite: 5m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	29	70	9069	318,26	2.1				
2	Aschersleben	1274	29	71	9069	31,25	2.1				
3	Aschersleben	1274	29	73	9069	105,98	2.1				
4	Aschersleben	1274	29	74	9069	273,79	2.1				
5	Aschersleben	1274	29	76	9069	103,28	2.1				
6	Aschersleben	1274	29	81	9069	241,17	2.1				
7	Aschersleben	1274	29	82	9069	290,78	2.1				

Art der Anlage: Schmutzwasserkanal DN 200 Stzg

Dient der Sammlung und dem Transport der anfallenden Ab-

wässer

Schutzstreifenbreite: 5m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.		-			Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	42	3/1	1565	76,57	2.1				
2	Aschersleben	1274	42	21/2	6077	356,29	2.1				

Art der Anlage: Regenwasserkanal DN 200 B und DN 300 B

Dient zum Weiterleiten des Regenwassers

1965 erbaut: Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Nr.	Schutzstreifen (m²)	Leitung/Anlage Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	68	48/29	6400	170,35	2.1				

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 200 Stzg und DN 300 Stzg, sowie DN

600 B und DN 700 B

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1965

Schutzstreifenbreite: 4m teilweise 5m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	68	48/10	7668	399,53	2.1				
2	Aschersleben	1274	68	48/50	6400	542,75	2.1				
3	Aschersleben	1274	68	48/52	6400	247,12	2.1				
4	Aschersleben	1274	68	48/53	6400	66,82	2.1				
5	Aschersleben	1274	68	48/55	6400	568,08	2.1				
6	Aschersleben	1274	68	48/56	6400	613,78	2.1				
7	Aschersleben	1274	68	48/57	6400	257,62	2.1				

8	Aschersleben	1274	68	48/58	6400	33,55	2.1
9	Aschersleben	1274	68	48/63	6400	114,50	2.1
10	Aschersleben	1274	68	48/65	6400	368,60	2.1

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 200 Stzg und DN 300 Stzg, sowie DN

300 B

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden

Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1939 bzw. 1970 Schutzstreifenbreite: 4m bzw. 5m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage Schlüsselnummer				
Nr.					Nr.	(m²)					
1	Aschersleben	1274	68	36/2	3170	16,99	2.1				
2	Aschersleben	1274	68	44/20	3170	144,54	2.1				
3	Aschersleben	1274	68	128	8793	53,71	2.1				
4	Aschersleben	1274	68	44/50	E-8017	491,77	2.1				
5	Aschersleben	1274	68	44/51	E-8017	8,72	2.1				
6	Aschersleben	1274	68	44/35	E-8017	118,37	2.1				
7	Aschersleben	1274	68	44/36	E-8017	22,85	2.1				
8	Aschersleben	1274	68	44/33	6400	294,36	2.1				
9	Aschersleben	1274	68	44/34	6400	268,23	2.1				
10	Aschersleben	1274	68	44/38	6400	51,24	2.1				
11	Aschersleben	1274	68	44/40	1325	142,39	2.1				
12	Aschersleben	1274	68	44/41	1325	194,73	2.1				
13	Aschersleben	1274	68	44/42	1325	209,83	2.1				
14	Aschersleben	1274	68	44/43	6400	146,84	2.1				

Art der Anlage: Mischwasserkanäle DN 150, 200, 300, 350 Stzg, sowie DN

600 B

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden

Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1965

Schutzstreifenbreite: 4m bzw. 5m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	68	48/7	3363	482,70	2.1				
2	Aschersleben	1274	68	48/21	8640	240,80	2.1				
3	Aschersleben	1274	68	48/32	6400	642,62	2.1				
4	Aschersleben	1274	68	48/33	6400	130,07	2.1				
5	Aschersleben	1274	68	48/35	6400	380,52	2.1				
6	Aschersleben	1274	68	48/36	6400	437,77	2.1				
7	Aschersleben	1274	68	48/37	6400	463,25	2.1				
8	Aschersleben	1274	68	48/38	6400	288,16	2.1				
9	Aschersleben	1274	68	48/39	6400	292,99	2.1				
10	Aschersleben	1274	68	48/40	6400	484,70	2.1				
11	Aschersleben	1274	68	48/41	6400	342,06	2.1				
12	Aschersleben	1274	68	48/25	6400	360,60	2.1				

13	Aschersleben	1274	68	48/28	6400	268,16	2.1
14	Aschersleben	1274	68	48/29	6400	130,60	2.1
15	Aschersleben	1274	68	125	8086	142,79	2.1
16	Aschersleben	1274	68	127	6400	343,70	2.1

Art der Anlage: Mischwasserkanäle DN 200 Stzg und DN 300 Stzg, sowie DN

300 B

Dient zum Sammeln und Weiterleiten von Mischwasser

(Schmutz- u. Regenwasser)

erbaut: 1965 bzw. 1914 Schutzstreifenbreite: 4m bzw. 5m

Gen	Gemarkung Aschersleben											
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage					
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer					
1	Aschersleben	1274	68	48/19	5120	80,37	2.1					
2	Aschersleben	1274	68	48/44	1325	429,73	2.1					
3	Aschersleben	1274	68	48/45	6400	345,70	2.1					
4	Aschersleben	1274	68	48/46	6400	563,07	2.1					
5	Aschersleben	1274	68	48/47	6400	433,13	2.1					
6	Aschersleben	1274	68	48/48	6400	528,00	2.1					

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 200, 300, 400 Stzg, sowie DN 400 B

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden

Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1914 Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	83	23/3	7641	569,16	2.1				
2	Aschersleben	1274	83	24	7641	397,86	2.1				
3	Aschersleben	1274	83	25/6	8580	294,82	2.1				
4	Aschersleben	1274	83	19/10	E-5749	108,20	2.1				
5	Aschersleben	1274	83	19/16	3170	303,37	2.1				
6	Aschersleben	1274	83	54	3170	734,80	2.1				
7	Aschersleben	1274	83	19/13	3170	8,49	2.1				
8	Aschersleben	1274	83	9/9	5701	292,60	2.1				
9	Aschersleben	1274	83	27/3	7641	193,96	2.1				
10	Aschersleben	1274	83	9/11	9073	57,46	2.1				
11	Aschersleben	1274	83	27/1	9073	254,95	2.1				

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 200, 300 Stzg, sowie

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden

Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1963

Schutzstreifenbreite: 4m bzw. 5m

Gen	Gemarkung Aschersleben											
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage					
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer					
1	Aschersleben	1274	84	19/4	6032	474,57	2.1					
2	Aschersleben	1274	84	19/9	6902	27,62	2.1					
3	Aschersleben	1274	84	19/11	6902	302,06	2.1					
4	Aschersleben	1274	84	19/28	1325	221,93	2.1					

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 150, 200, 250, 300 Stzg, sowie DN 500

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

1959 bzw. 1963 erbaut: Schutzstreifenbreite: 4m bzw. 5m

lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer
1	Aschersleben	1274	84	19/14	1325	284,37	2.1
2	Aschersleben	1274	84	19/15	6400	495,45	2.1
3	Aschersleben	1274	84	19/18	1325	377,29	2.1
4	Aschersleben	1274	84	19/21	8169	254,07	2.1
5	Aschersleben	1274	84	19/32	1325	4,10	2.1
6	Aschersleben	1274	84	19/33	1325	311,49	2.1
7	Aschersleben	1274	84	19/34	1325	386,83	2.1
8	Aschersleben	1274	84	19/35	1325	560,50	2.1
9	Aschersleben	1274	84	19/36	1325	583,75	2.1
10	Aschersleben	1274	84	19/54		348,76	2.1
11	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7672		
12	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7673		
13	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7674		
14	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7675		
15	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7676		
16	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7677		
17	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7678		
18	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7679		
19	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7680		
20	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7681		
21	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7682		
22	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7683		
23	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7684		
24	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7685		
25	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7686		
26	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7687		
27	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7688		
28	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7689		
29	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7690		
30	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7691		
31	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7692		
32	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7693		
33	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7694		
34	Aschersleben	1274	84	19/54	W-7695		
35	Aschersleben	1274	84	19/59		93,72	2.1
36	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6931		
37	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6932		

38	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6933			
39	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6934			
40	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6935			
41	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6936			
42	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6937			
43	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6938			
44	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6939			
45	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6940			
46	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6941			
47	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6942			
48	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6943			
49	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6944			
50	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6945			
51	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6946			
52	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6947			
53	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6948			
54	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6949			
55	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6950			
56	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6951			
57	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6952			
58	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6953			
59	Aschersleben	1274	84	19/59	W-6954			
60	Aschersleben	1274	84	19/60	6400	685,90	2.1	
61	Aschersleben	1274	84	19/66	1325	203,65	2.1	
62	Aschersleben	1274	84	42	1325	201,17	2.1	
63	Aschersleben	1274	84	43	8169	316,43	2.1	
64	Aschersleben	1274	84	59	8280	317,14	2.1	

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 200 Stzg

Dient zur Sammlung und dem Transport des anfallenden Mischwas-

sers (Schmutz- und Regenwasser)

erbaut: 1975 Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben											
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage					
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer					
1	Aschersleben	1274	84	12/2	6400	23,06	2.1					
2	Aschersleben	1274	84	12/3	1325	464,46	2.1					
3	Aschersleben	1274	84	12/4	1325	385,23	2.1					
4	Aschersleben	1274	84	12/5	6400	102,25	2.1					

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 150, 200, 250, 400 Stzg, sowie DN 300 B

und DN 800 B

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden Misch-

wassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1959 Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.		_			Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	84	19/28	1325	600,83	2.1				
2	Aschersleben	1274	84	19/29	1325	658,28	2.1				
3	Aschersleben	1274	84	19/30	1325	648,52	2.1				
4	Aschersleben	1274	84	19/40	1325	9,87	2.1				
5	Aschersleben	1274	84	19/42	1325	213,06	2.1				
6	Aschersleben	1274	84	19/44	1325	123,19	2.1				
7	Aschersleben	1274	84	19/45	1325	64,14	2.1				
8	Aschersleben	1274	84	19/46	1325	239,60	2.1				
9	Aschersleben	1274	84	19/47	1325	323,59	2.1				
10	Aschersleben	1274	84	19/48	1325	155,09	2.1				
11	Aschersleben	1274	84	19/49	1325	163,64	2.1				
12	Aschersleben	1274	84	19/50	1325	163,39	2.1				
13	Aschersleben	1274	84	19/51	1325	162,25	2.1				
14	Aschersleben	1274	84	19/52	1325	253,89	2.1				
15	Aschersleben	1274	84	20	1565	12,70	2.1				

Mischwasserkanal DN 250, 300, 350 Stzg, sowie DN 700 B Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser) Art der Anlage:

1914 erbaut: Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	narkung Aschersl	eben					
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage
Nr.		5			Nr.	(m²)	Schlüsselnummer
1	Aschersleben	1274	85	1/77	8580	263,05	2.1
2	Aschersleben	1274	85	1/73	7641	158,81	2.1
3	Aschersleben	1274	85	1/50	7642	447,70	2.1
4	Aschersleben	1274	85	1/17	5842	102,92	2.1
5	Aschersleben	1274	85	1/21	8281	88,20	2.1
6	Aschersleben	1274	85	1/41	7607	4,80	2.1
7	Aschersleben	1274	85	1/19	5245	62,23	2.1
8	Aschersleben	1274	85	1/43	7607	6,87	2.1
9	Aschersleben	1274	85	1/44	7605	6,68	2.1
10	Aschersleben	1274	85	1/13	5559	70,95	2.1
11	Aschersleben	1274	85	1/62	8740	28,75	2.1
12	Aschersleben	1274	85	1/27	6047	13,36	2.1
13	Aschersleben	1274	85	1/63	6179	54,06	2.1
14	Aschersleben	1274	85	1/25	6178	41,90	2.1
15	Aschersleben	1274	85	1/24	6732	67,28	2.1
16	Aschersleben	1274	85	1/23	6757	52,34	2.1
17	Aschersleben	1274	85	13/1	4782	51,49	2.1
18	Aschersleben	1274	85	13/2	4783	65,92	2.1
19	Aschersleben	1274	85	13/8	5092	0,92	2.1
20	Aschersleben	1274	85	13/9	8207	32,40	2.1
21	Aschersleben	1274	85	13/5	4889	64,25	2.1
22	Aschersleben	1274	85	13/6	4910	72,13	2.1
23	Aschersleben	1274	85	13/7	4911	52,02	2.1

Art der Anlage: Mischwasserkanal DN 150, 200, 300 Stzg, sowie DN 300

Graugussleitung und DN 600 B und DN 700 B

Dient der Sammlung und dem Transport des anfallenden

Mischwassers (Schmutzt- und Regenwasser)

erbaut: 1914 Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	85	1/67	7641	19,35	2.1				
2	Aschersleben	1274	85	1/35	6403	488,20	2.1				
3	Aschersleben	1274	85	1/33	6403	93,28	2.1				
4	Aschersleben	1274	85	1/47	6403	29,75	2.1				
5	Aschersleben	1274	85	4/42	5843	22,67	2.1				
6	Aschersleben	1274	85	4/45	5576	48,06	2.1				
7	Aschersleben	1274	85	4/53	5404	130,23	2.1				
8	Aschersleben	1274	85	4/25	5682	101,60	2.1				
9	Aschersleben	1274	85	4/26	5490	20,91	2.1				
10	Aschersleben	1274	85	4/11	8552	127,37	2.1				
11	Aschersleben	1274	85	4/10	6385	67,71	2.1				

Art der Anlage: Schmutzwasserkanal DN 200 Stzg, dient zum sammeln und

dem transportieren des anfallenden Schmutzwassers

Regenwasserkanal DN 200 Stzg und DN 800 Stzg, dient zur

Ableitung des anfallenden Regenwassers

Schutzstreifenbreite: 4m bzw. 5m

Gen	markung Aschersleben										
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage				
Nr.					Nr.	(m²)	Schlüsselnummer				
1	Aschersleben	1274	86	7	1565	250,87	2.1				
2	Aschersleben	1274	86	36	1565	73,47	2.1				

Art der Anlage: Regenwasserkanal DN 600/900 B

Dient zur Ableitung des anfallenden Regenwassers

Schutzstreifenbreite: 4m

Gen	Gemarkung Aschersleben											
lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Schutzstreifen	Leitung/Anlage					
Nr.		· ·			Nr.	(m²)	Schlüsselnummer					
1	Aschersleben	1274	93	99		331,22	2.1					
2	Aschersleben	1274	93	99	H-557G-2							
3	Aschersleben	1274	93	99	7821-4							
4	Aschersleben	1274	93	99	H-8275G-1							
5	Aschersleben	1274	93	99	H-8684G-1							

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 Sachen R-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden: in Bernburg:

Salzlandkreis Haus II, Bürgerbüro Zi.: 117, Friedensallee 25 Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr Sonnabend von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnertag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Stadt Aschersleben Eigenbetrieb Abwasserentsorgung unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 21.01.2009

gez. Gerstner Landrat Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

- die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- 4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament aus geschlossen sind,
- 5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag.

 Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen.

Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- 3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union,

dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Bernburg, 30.01.2009

gez. Gerold Becher Kreiswahlleiter

 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 12.02.2009

Datum: Donnerstag, 12.02.2009,

17:00Uhr

Ort: Abfallwirtschaftsbetrieb

des Salzlandkreises, Sitzungsraum, Heinrichstraße 29 in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 27.11.2008
- Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Betriebes
- 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Leitung des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises"
 Beratung und Beschlussfassung -Vorlage: B/316/2009

- 4 Aufhebung des Beschlusses B/275/2008 Beratung und Beschlussfassung -Vorlage: B/317/2009
- 5 Information über die innerbetriebliche Organisation des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises - Vorlage: M/117/2009
- 6 Eröffnungsbilanz des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zum 01.07.2008 Beratung und Beschlussfassung -Vorlage: B/318/2009
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Geschäftsordnung
- 9.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 9.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 27.11.2008
- 10 Aufhebung der Beschlüsse B/276/2008; B/278/2008 und B/279/2008 Beratung und Beschlussfassung -Vorlage: B/320/2009
- 11 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Rumpfwirtschaftsjahr 01.07.2008 bis 31.12.2008 Beratung und Beschlussfassung Vorlage: B/321/2009
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerstner Landrat/Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

 Kommunalwahl 2009 (Stadtrats- und Ortschaftsratswahl) Bekanntmachung gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 23. September 2008 (MBI. LSA S. 707) bestimmt, dass die Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt am

Sonntag, dem 7. Juni 2009, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet. Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

1.) Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)

Zum Stichtag 31. Dezember 2007 (§ 67 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBI. S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBI. S. 40) i.V.m. § 149 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 158) zuletzt geändert am 14. Februar 2008 (GVBI. S. 40) hatte die Stadt Bernburg (Saale) 30.923 Einwohner.

Gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA beträgt somit die Zahl der für den **Stadtrat Bernburg** (Saale) zu wählenden Vertreter 40 Personen.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG auf **45 Personen**.

2.) Für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Aderstedt:

Gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) beträgt die Zahl der für den

Ortschaftsrat Aderstedt zu wählenden Vertreter **5 Personen**.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG auf **10 Personen**.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Gemäß § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO) vom 24. Februar 1994 (GVBI. LSA S. 338, ber. S. 435) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Stadtratswahl in Bernburg (Saale) und die Ortschaftsratswahl Aderstedt am 7. Juni 2009 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

1.1 Die Wahlvorschläge sind bei mir unter folgender Adresse einzureichen:

Stadtverwaltung Bernburg (Saale) z. Hd. Wahlleiter Schlossgartenstraße 16 06406 Bernburg

1.2 Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG am

Montag, dem 13. April 2009, um 18:00 Uhr.

Gemäß § 68a KWG verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

2. Wahlvorschläge, Zahl der Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem Muster der Anlage 5 der KWO eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge dem Wahlleiter

gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2.1 Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG von mindestens ein vom Hundert jedoch nicht mehr als 100 der wahlberechtigten Personen des Wahlbereiches unterzeichnet sein.

Für die Stadtratswahl sind somit mindestens 100 und für die Ortschaftsratswahl Aderstedt mindestens 4 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Die Unterzeichnenden solcher Wahlvorschläge müssen am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (§ 21 Abs. 9 KWG i.V.m. §§ 20 und 21 GO LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 3 dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

- 2.2 Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 2. Oktober 2008 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:
- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),

- b) DIE LINKE (DIE LINKE),
- c) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- d) Freie Demokratische Partei (FDP),
- e) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied in der Vertretung (Stadtrat von Bernburg (Saale) bzw. Ortschaftsrat Aderstedt) vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) erfüllt diese Voraussetzung die Unabhängige Wählervereinigung Bernburg (UWV).

Für den Ortschaftsrat Aderstedt erfüllt diese Voraussetzung die Unabhängige Wählervereinigung Aderstedt (UWV).

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

2.3 Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG aufgestellt worden sind. Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO darf eine wahlberechtigte Person nur einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Wahlvor-

schläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

- **2.4** Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein:
- **2.4.1** der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan unterzeichnet sein,
- **2.4.2** der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.
- **2.4.3** der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.
- **2.5** Gemäß § 30 Abs. 5 KWO sind dem Wahlvorschlag beizufügen:
- 2.5.1 die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 zur KWO); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- **2.5.2** für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO).
- 2.5.3 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG (Anlage 10 zur KWO),
- 2.5.4 bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- **2.5.5** für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- **2.5.6** für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

2.5.7 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO).

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG und § 30 KWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Die Unterlagen gemäß Nr. 2.5.4 bis 2.5.6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nr. 2.5.3 bis 2.5.6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

2.6 Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer Partei nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens

Freitag, den 20. März 2009

beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG). Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.
- 2.7 Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 69. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG).

- III. Besonderheiten für die Einreichung verbundener Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsverbindungen nach §§ 21 ff KWG i.V.m. 29 ff KWO)
- 1. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG können Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (Wahlvorschlagsverbindung). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (13. April 2009) mir gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
- 2. Gemäß § 23 Abs. 3 KWG darf sich eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen im Wahlgebiet beteiligen.
- 2.1 Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden (§ 26 KWG i.V.m. § 33 KWO). Die Zurückziehung muss dem Wahlleiter gegenüber schriftlich erklärt werden; für die Unterzeichnung gilt § 21 Abs. 1 Satz 4 KWG entsprechend. Zieht bei einer Verbindung von mehr als zwei Wahlvorschlägen einer der Beteiligten seine Erklärung zurück, so bleibt die Verbindung im Übrigen bestehen.
- 2.2 Enthalten Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen Mängel, so fordert der Wahlleiter die Unterzeichner der Erklärungen unverzüglich zu einer Beseitigung der Mängel auf (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KWG i.V.m. § 34 Abs. 4 KWO). Gemäß § 27 Abs. 2 KWG können nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge Mängel in der Zahl und der Reihenfolge der Bewerber und Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden.
- 3. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am

24. April 2009

über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

IV. Änderung und Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge

1. Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum

13. April 2009

geändert oder zurückgezogen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KWG).

- 2. Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KWG). Sie können nicht widerrufen werden.
- **3.** Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie
- **3.1** bei Wahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (Unterstützungsunterschriften), von zwei Dritteln der Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlages abgegeben werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KWG),
- **3.2** bei Wahlvorschlägen, für die keine Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, gelten § 21 Abs. 10 und § 24 KWG entsprechend.

Bernburg (Saale), den 28. Januar 2009

gez. Hohl Wahlleiter

• Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 12.02.2009

Sitzungstag: 12.02.2009

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,

Großer Sitzungssaal, Schloßgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2008,
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 11.12.2008 gefassten Beschlüsse,
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse.
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale),
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- Eingliederung der Gemeinde Biendorf in die Stadt Bernburg (Saale), hier: Gebietsänderungsvertrag Beschlussvorlage Nr. 828/09
- Eingliederung der Gemeinde Poley in die Stadt Bernburg (Saale), hier: Gebietsänderungsvertrag Beschlussvorlage Nr. 829/09
- Eingliederung der Gemeinde Wohlsdorf in die Stadt Bernburg (Saale), hier: Gebietsänderungsvertrag Beschlussvorlage Nr. 833/09
- 5. B.-Plan Nr. 68 mit dem Kennwort: "Gewerbegebiet südlich der Köthenschen Straße und westlich der Fuhne (Bereich ehemaliger Schlachthof)", hier: Billigung des Vorentwurfes Beschlussvorlage Nr. 832/09
- 6. Projektdurchführungsvertrag "Campus Technicus", hier: Eckpunkte Beschlussvorlage Nr. 825/09

- 7. Förderprogramm "Aktive Stadt und Ortsteilzentren", hier: Abgrenzung Fördergebiet Beschlussvorlage Nr. 826/09
- 8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2008.
- Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur Tagesordnung:

9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Wieduwilt Vorsitzende des Stadtrates

gez. Schütze Oberbürgermeister

Gemeinde Gröna

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gröna für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der Fassung der letzten Änderung vom 14. Februar 2008 (GVBI. LSA S. 40) hat der Gemeinderat Gröna in der Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 767.800 Euro in der Ausgabe auf 767.800 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 581.700 Euro in der Ausgabe auf 581.700 Euro

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 153.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forst-	300 v. H.
wirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	

b) für die Grundstücke 320 v. H. (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Gröna, 22. Januar 2009 (Siegel)

gez. Bartel Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.02.2009 bis 13.02.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus I der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstr.16, Zimmer 210, werktags zu den bestehenden Sprechzeiten, öffentlich aus.

Gröna, 22. Januar 2009 (Siegel)

gez. Bartel Bürgermeister

Kommunalwahl 2009 (Gemeinderatswahl) Bekanntmachung gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 23. September 2008 (MBI. LSA S. 707) bestimmt, dass die Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt am

Sonntag, dem 7. Juni 2009, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet. Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Zum Stichtag 31. Dezember 2007 (§ 67 KWG LSA i.V.m. § 149 GO LSA) hatte die Gemeinde Gröna 564 Einwohner. Gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 158) zuletzt geändert am 14. Februar 2008 (GVBI. S.

40) beträgt somit die Zahl der zu wählenden Vertreter **10 Personen**.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBI. S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBI. S. 40) auf **15 Personen**.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Gemäß § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO) vom 24. Februar 1994 (GVBI. LSA S. 338, ber. S. 435) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in Gröna am 7. Juni 2009 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

1.1 Die Wahlvorschläge sind bei mir unter folgender Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Bernburg z. Hd. Wahlleiter Gemeinde Gröna Schlossgartenstraße 16 06406 Bernburg

1.2 Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG am

Montag, dem 13. April 2009, um 18:00 Uhr.

Gemäß § 68a KWG verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

2. Wahlvorschläge, Zahl der Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem Muster der Anlage 5 der KWO eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewer-

ber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2.1 Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG von mindestens ein vom Hundert jedoch nicht mehr als 100 der wahlberechtigten Personen des Wahlbereiches unterzeichnet sein.

Für die Gemeinderatswahl sind somit mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Die Unterzeichnenden solcher Wahlvorschläge müssen am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (§ 21 Abs. 9 KWG i.V.m. §§ 20 und 21 GO LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 3 dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

- 2.2 Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 2. Oktober 2008 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:
- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),

- b) DIE LINKE (DIE LINKE),
- c) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- d) Freie Demokratische Partei (FDP),
- e) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied in der Vertretung (Stadtrat von Bernburg (Saale) bzw. Ortschaftsrat Aderstedt) vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Für den Gemeinderat Gröna erfüllt diese Voraussetzung die Unabhängige Wählervereinigung Gröna (UWV).

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

2.3 Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einrei-Einzelbewerbers chenden anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG aufgestellt worden sind. Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO darf eine wahlberechtigte Person nur einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Wahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

- **2.4** Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein:
- **2.4.1** der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan unterzeichnet sein.
- **2.4.2** der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.
- **2.4.3** der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.
- **2.5** Gemäß § 30 Abs. 5 KWO sind dem Wahlvorschlag beizufügen:
- 2.5.1 die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 zur KWO); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- **2.5.2** für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO),
- **2.5.3** eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG (Anlage 10 zur KWO).
- 2.5.4 bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- **2.5.5** für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- **2.5.6** für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- 2.5.7 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§

30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO).

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG und § 30 KWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Die Unterlagen gemäß Nr. 2.5.4 bis 2.5.6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nr. 2.5.3 bis 2.5.6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

2.6 Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer Partei nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens

Freitag, den 20. März 2009

beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG). Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.
- 2.7 Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 69. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG).
- III. Besonderheiten für die Einreichung verbundener Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsverbindun-gen nach §§ 21 ff KWG i.V.m. 29 ff KWO)
- 1. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG können Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (Wahlvorschlagsverbindung). Ent-

sprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (13. April 2009) mir gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

- 2. Gemäß § 23 Abs. 3 KWG darf sich eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen im Wahlgebiet beteiligen.
- 2.1 Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden (§ 26 KWG i.V.m. § 33 KWO). Die Zurückziehung muss dem Wahlleiter gegenüber schriftlich erklärt werden; für die Unterzeichnung gilt § 21 Abs. 1 Satz 4 KWG entsprechend. Zieht bei einer Verbindung von mehr als zwei Wahlvorschlägen einer der Beteiligten seine Erklärung zurück, so bleibt die Verbindung im Übrigen bestehen.
- 2.2 Enthalten Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen Mängel, so fordert der Wahlleiter die Unterzeichner der Erklärungen unverzüglich zu einer Beseitigung der Mängel auf (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KWG i.V.m. § 34 Abs. 4 KWO). Gemäß § 27 Abs. 2 KWG können nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge Mängel in der Zahl und der Reihenfolge der Bewerber und Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden.
- 3. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am

24. April 2009

über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

IV. Änderung und Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge

1. Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum

13. April 2009

geändert oder zurückgezogen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KWG).

- 2. Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KWG). Sie können nicht widerrufen werden.
- **3.** Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie
- **3.1** bei Wahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (Unterstützungsunterschriften), von zwei Dritteln der Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlages abgegeben werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KWG),
- **3.2** bei Wahlvorschlägen, für die keine Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, gelten § 21 Abs. 10 und § 24 KWG entsprechend.

Gröna, 28. Januar 2009

gez. Stier Wahlleiterin

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

<u>Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106</u>

 Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Frose

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Anträge auf Erteilung von

<u>Leitungs- und</u> <u>Anlagenrechtsbescheinigungen</u>

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-

Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

110 kV-Freileitung Anschluss Thale, Bl. 5708

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Frose	2, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 04.02.2009 bis zum 04.03.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag gez. Portius

 Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz -Gemarkung Gröna und Peißen

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Anträge auf Erteilung von

<u>Leitungs- und</u> Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung Anschluss Bernburg/ Untergrundspeicher, Bl. 5758

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Gröna	7
Peißen	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 04.02.2009 bis zum 04.03.2009 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich. Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt Im Auftrag

gez. Fröhlich

 Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz -Gemarkung Baalberge, Zens, Brumby, Glöthe, Förderstedt und Staßfurt

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

<u>Leitungs- und</u> Anlagenrechtsbescheinigungen nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 203.02.01
Anschluss Klinkerwerk Baalberge
Ferngasleitung FGL 103.10 Querverb.
FGL 102/103/113 (Glöthe)
Ferngasleitung FGL 102.05 EMS,
Staßfurt KW – neu

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Baalberge	5
Zens	3
Brumby	1,7,8
Glöthe	5
Förderstedt	9,8,7
Staßfurt	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 04.02.2009 bis zum 04.03.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag gez. Ryll

<u>Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referrat Wasser</u>

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Veröffentlichung der Entwürfe der

- I. Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser
- II. für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

I.

 Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung werden auf der Internetseite <u>www.wrrl.sachsen-anhalt.de</u> für die Dauer von insgesamt sechs Monaten ab dem 22.12.2008 eingestellt.

Die Auslegung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe (alle Landkreise und kreisfreien Städte) und Weser (nur Landkreise Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel) und der Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBI. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBI. I S. 2470) erfolgt ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 während der Dienststunden an folgenden Orten:

Landesverwaltungsamt Referat 404 Dienstgebäude Dessauer Straße 70 Raum 200 06118 Halle (Saale)

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Straße 32 Raum 472 29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld Dienststelle Bitterfeld Mittelstraße 20 Haus III, Raum 109, 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis Außenstelle Weißenfels Amt für Natur- und Gewässerschutz Am Stadtpark 6 Raum 119 06667 Weißenfels

Landkreis Börde Untere Wasserbehörde Farsleber Str. 19 Raum 46 39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz Umweltamt Nicolaiplatz 1 Untere Wasserbehörde, 2. Etage 38855 Wernigerode

Landkreis Jerichower Land Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft Außenstelle Genthin Brandenburger Str. 100 Raum 341 39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz Nebenstelle Eisleben Umweltamt Karl-Fischer-Str. 13 Haus 6 (Sitzungsraum) 06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis Untere Wasserbehörde Domplatz 9 Raum 304 06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis Umweltamt Ermslebener Str. 77 Raum 527 06449 Aschersleben

Landkreis Stendal Umweltamt Hospitalstraße 1-2 Raum 237 39576 Stendal

Landkreis Wittenberg Breitscheidstraße 4 Bürgerbüro 06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau Amt für Umwelt- und Naturschutz Gustav-Bergt-Str. 3 Raum 256 06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle Umweltamt der Stadt Halle Hansering 15 06108 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg Umweltamt Julius-Bremer Str. 10 Raum 705 39104 Magdeburg

2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- b) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution.
- c) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen.
- d) Titel des Umweltberichtes/Maßnahmenprogramms zu dem Stellung genommen wird.

II.

Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Die Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne werden ab dem 22.12.2008 für die Dauer von insgesamt sechs Monaten auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne an den unter I.1 genannten Orten zur Einsicht aus (Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten; Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser in den Landkreisen Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel).

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser kann bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- e) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen.
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- g) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- h) Titel des Bewirtschaftungsplanentwurfes zu dem Stellung genommen wird.